

Informationen zum Thema Auslandsstudium für:

Studierende des Kombinationsstudienganges Unternehmensjurist/in (LL.B./Staats- examen)

1. Der richtige Zeitpunkt für das Auslandsjahr

Grundsätzlich wird ein Auslandsaufenthalt nach dem vierten Fachsemester empfohlen! Wenn Sie allerdings erst etwas später ins Ausland gehen wollen, ist ein weiterer empfohlener Zeitpunkt während der ersten beiden Semester nach den zivilrechtlichen Staatsexamensklausuren des Bachelorabschnitts (Ergänzende Studien). Dies kann jedoch zu Zeitkonflikten führen, da die Klausuren des zivilrechtlichen Staatsexamens in der Regel bereits im Semester Ihres Auslandsaufenthaltes liegen könnten, so dass Sie die ersten Veranstaltungstermine an der ausländischen Hochschule möglicherweise verpassen. Diesbezüglich müssen Sie sich selbst rechtzeitig bei der jeweiligen Partneruniversität erkundigen!

2. Bewerbung

2.1 Bewerbungstermine

Europa: 31. Januar

Übersee Nord: 30. September des Vorjahres

Übersee Süd: 30. April des Vorjahres (wird nicht empfohlen, da ein Aufenthalt in Übersee Süd im HWS und im darauffolgenden FSS i.d.R. nicht möglich ist)

Achtung: ALLE Bewerbungen laufen über das Akademische Auslandsamt!

2.2 Sprachkenntnisse und –nachweise

An den meisten unserer Partneruniversitäten in Europa ist die Unterrichtssprache Englisch. Bei der Bewerbung müssen Sie ausreichende Kenntnisse in der Unterrichtssprache nachweisen. In der Regel ist das Language Certificate der Uni Mannheim mit einem B2-Niveau ausreichend, zum Teil müssen spezielle Sprachnachweise (z.B. TOEFL, IELTS) erbracht werden. Welche Art und für welche Sprache ein Nachweis von Ihrer Gastuniversität gefordert wird, entnehmen Sie bitte der Partnerunidatabank auf der Internetseite des AAA. Bitte beachten Sie, dass nur Sprachnachweise anerkannt werden können, deren Ausstellungsdatum nicht länger als zwei Jahre zurückliegt. Da die Termine zum Erhalt des Language Certificate zumeist vor Ablauf der Bewerbungsfrist frühzeitig ausgebucht sind, raten wir Ihnen sich rechtzeitig um einen Termin zu kümmern.

Achtung: der gültige Sprachnachweis muss zum Zeitpunkt der Bewerbung vorliegen!

3. Empfohlene Dauer

Die empfohlene Dauer des Auslandsstudiums beträgt 2 Semester (HWS und FSS).

Sollten Sie schon im Bachelor-Abschnitt im Ausland gewesen sein, können Sie nur noch ein weiteres Semester (im Abschnitt der Ergänzenden Studien) im Ausland verbringen, da gem. § 22 Abs. 2 Nr. 3 JAPrO nur bis zu drei Semester bei einem Auslandsstudium für die Semesterzählung unberücksichtigt bleiben können. Die erbrachten und nicht zu berücksichtigenden Semester sind entscheidend für die Abschtigung.

Ein Auslandsstudium für lediglich ein Semester wird jedoch grundsätzlich nicht empfohlen, da man dadurch aus dem Jahresrhythmus fällt und nicht mehr den vorgesehenen Studienplan einhalten kann.

4. Leistungsanforderungen und Abschichtung (LJPA)

Um die Abschichtungsmöglichkeit nicht zu verlieren, müssen Sie die Vorgaben des LJPA zum Auslandsstudium beachten. Bitte informieren Sie sich vor Ihrem Auslandsaufenthalt über die aktuellen Anforderungen des LJPA (siehe: „Hinweise zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung in Baden-Württemberg – Auslandsstudium“ auf der Website des LJPA oder unserer Homepage)

Voraussetzungen zum Erhalt der Abschichtungsmöglichkeit:

- **Immatrikulation an einer Universität im Ausland**
- **Beurlaubung** durch die Universität im Inland
- **Rechtswissenschaftliches Studium im Ausland** (Voraussetzung eines rechtswissenschaftlichen Studiums ist grundsätzlich, dass Sie an einer juristischen Fakultät eingeschrieben sind. Ist dies nicht der Fall, müssen die Lehrveranstaltungen rechtswissenschaftlichen Inhalt haben.) Bitte beachten Sie hierfür auch die Angaben des LJPA's.
- Besuch von Lehrveranstaltungen im ausländischen Recht: **8 SWS oder 30 ECTS pro Semester**. (Bei Trimestern müssen die 60 ECTS für ein Jahr gleichmäßig verteilt sein.)
- **Erwerb mind. eines Leistungsnachweises im ausländischen Recht je Semester**. Dafür ist die Ablegung und das Bestehen einer Prüfung erforderlich. Als Leistungsnachweis werden Klausuren, Hausarbeiten, schriftliche Referate und ausnahmsweise mündliche Prüfungen anerkannt

Achtung: ECTS erhalten Sie für die einzelnen Kurse nur, wenn Sie den in diesem Kurs angebotenen Leistungsnachweis erbracht und bestanden haben. Daher müssen Sie um 30 ECTS zu erhalten in der Regel mehr als den einen vom LJPA geforderten Leistungsnachweis erbringen. Eine Anerkennung des Auslandsjahres beim LJPA ist mit der ECTS-Regelung in der Regel unproblematischer. Sofern Sie die Anerkennung über die 8 SWS beantragen, wird eine von dem jeweiligen Professor unterschriebene Anwesenheitsliste gefordert. Für den Anwesenheitsnachweis sind sie selbst verantwortlich. Wir empfehlen Ihnen sich eine Tabelle für das jeweilige Modul zu erstellen, in der Sie sich ihre Anwesenheit jeder Kurseinheit bestätigen lassen.

Die Abschichtungsmöglichkeit bleibt bestehen, wenn die Teilnahme an den zivilrechtlichen Staatsexamensprüfungen spätestens nach sechs Semestern und an den restlichen Staatsexamensklausuren nach nur weiteren vier Semestern nach **ununterbrochenem rechtswissenschaftlichem Studium** erfolgt. Bei der Berechnung der Semesterzahl können bei Vorliegen der o.g. Voraussetzungen die Semester eines rechtswissenschaftlichen Auslandsstudiums unberücksichtigt bleiben.

5. Anrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen

Es besteht die Möglichkeit sich Prüfungsleistungen aus dem Auslandsstudium anrechnen zu lassen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kenntnisse kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Da man frühestens nach dem vierten Semester ein Auslandsstudium antreten kann, kommen für eine Anrechnung im Grunde nur die kleinen Übungen im Öffentlichen Recht und im Strafrecht infrage.

Bitte stellen Sie **vor Beginn** Ihres Auslandsaufenthalts einen Genehmigungsantrag und reichen Sie die entsprechenden Modulbeschreibungen für die Kompetenzüberprüfung ein. Durch die Vorabgenehmigung wird gewährleistet, dass die Prüfungsleistungen, sofern sie den Leistungsnachweis durch bestehen erbracht haben, Ihnen nach Ihrem Auslandsstudium in jedem Falle angerechnet werden. Für die Anrechnung ist im Anschluss an Ihr Auslandsstudium der Antrag auf Anrechnung, sowie ein Original Transcript und den Nachweis über die Abgabe ihres Erfahrungsberichtes erforderlich, da aus der Vorabgenehmigung Ihr konkreter Anrechnungswille nicht erfolgt:

Ansprechpartner

Büro für Auslandskoordination

Besucheradresse

Schloss Westflügel 2. OG

Zimmer 219

68131 Mannheim

Tel. 0621/181-1307 oder -1316

international@jura.uni-mannheim.de

Internetadresse:

www.international.jura.uni-mannheim.de

Postanschrift

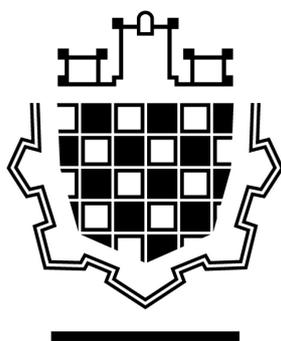
Büro für Auslandskoordination

Abteilung Rechtswissenschaft

Universität Mannheim

Schloss Westflügel

68131 Mannheim



UNIVERSITÄT
MANNHEIM
Abteilung Rechtswissenschaft